

Bundesgesetzblatt⁴⁸³³

Teil I

G 5702

2021 **Ausgegeben zu Bonn am 15. November 2021** **Nr. 78**

Tag	Inhalt	Seite
8.11.2021	Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten (Justizaktenaufbewahrungsverordnung – JAKtAV) FNA: neu: 224-20-1	4834
8.11.2021	Verordnung zur Änderung von Bußgeld- und Strafvorschriften zur Abfallverbringung FNA: 2129-49, 2129-49-1	4899
10.11.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes ... FNA: 611-14-1	4900
8.11.2021	Bekanntmachung über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der 17. Bundesversammlung FNA: neu: 1100-1-20	4901

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22	4902
Abweichendes Landesrecht	4903
Verkündungen im Bundesanzeiger	4903
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	4904

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 13,55 € (12,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Verordnung
über die Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten
(Justizaktenaufbewahrungsverordnung – JAktAV)**

Vom 8. November 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Aufbewahrung und Speicherung der Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, die für das Verfahren nicht mehr erforderlich sind, und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen. Die Regelungen für die Akten der allgemeinen Verwaltung, der Justizverwaltung und der Strafvollzugsbehörden sowie für die Akten zu Verfahren, die auf Landesrecht beruhen, bleiben unberührt.

§ 2

**Durchführung der
Aufbewahrung und Speicherung**

(1) Die weggelegten oder abschließend bearbeiteten Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse sind bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen vollständig aufzubewahren, vor unbefugtem Zugriff zu sichern und vor Beschädigung und Verfall zu schützen. Ihre Lesbarkeit ist zu gewährleisten.

(2) Bei elektronisch gespeicherten Akten, Aktenregistern, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnissen sind die Vertraulichkeit, die Integrität, die Verfügbarkeit und die Authentizität durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

§ 3

Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen

(1) Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen bestimmen sich nach der Anlage. Für in der Anlage nicht ausdrücklich bezeichnete Akten gelten die für Akten in vergleichbaren Angelegenheiten bestimmten Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen.

(2) Werden in Papierform geführte Teile einer Akte, für die unterschiedliche Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen gelten, in die elektronische Form oder in eine Mikroform übertragen und ist damit ihre jeweils fristgerechte Löschung nicht mehr oder nur noch mit unververtretbarem Aufwand möglich, so bestimmt sich die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist nach der längsten Frist.

(3) Die Leitung der für die Aktenaufbewahrung oder -speicherung zuständigen Stelle kann von Amts wegen im Einzelfall eine längere oder kürzere Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für einzelne Akten oder Akten Teile anordnen, soweit dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist. Die Anordnung kann auch auf Antrag einer am Verfahren beteiligten oder einer sonstigen Person erlassen werden, sofern diese ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Anordnung dürfen weder schutzwürdige Interessen von Verfahrensbeteiligten oder sonstigen Personen noch öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Anordnung ist zu begründen und zu dokumentieren. Im Fall einer Verkürzung der Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist ist die Dokumentation bis zum Ablauf der ursprünglichen Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist aufzubewahren oder zu speichern.

(4) Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstige Verzeichnisse sind dauernd aufzubewahren, soweit in ihnen Akten oder Akten Teile verzeichnet sind, die dauernd aufzubewahren sind. Ebenfalls dauernd aufzube-

wahren sind Namens- und Unternehmensverzeichnisse zum Grundbuch und zu allen sonstigen öffentlichen Registern. Im Übrigen sind Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstige Verzeichnisse auszusondern oder darin enthaltene Daten zu löschen oder unkenntlich zu machen, sobald sie für abgeschlossene und laufende Verfahren nicht mehr benötigt werden.

§ 4

Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen

(1) Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Weglegung der Akten angeordnet wurde. Für Akten, für die die Weglegung nicht geregelt ist, beginnt die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist.

(2) Für Akten, die nach einem wieder aufgenommenen oder fortgesetzten Verfahren erneut weggelegt werden, beginnt mit Ablauf des Jahres der erneuten Weglegung eine neue Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist.

(3) Beträgt die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist weniger als ein Jahr, beginnt sie abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem die Weglegung der Akten angeordnet wurde oder die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die neue Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist mit Ablauf des Monats der erneuten Weglegung beginnt.

§ 5

Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen in Straf- und Bußgeldsachen

(1) Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für Akten in Straf- und Bußgeldsachen beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Sofern die verfahrensbeendende Entscheidung keiner Rechtskraft bedarf, beginnt die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem die Entscheidung getroffen worden ist. Bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte oder Betroffene ist die letzte Entscheidung maßgebend.

(2) Wird nachträglich auf eine Gesamtstrafe erkannt, so beginnt für die Akten über die in diese Entscheidung einbezogenen Verurteilungen eine neue Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem diese Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(3) Ist zum Zeitpunkt der Weglegung der Akten die unter Zugrundelegung der Fristbestimmung nach Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmte Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist bereits abgelaufen oder endet diese mit Ablauf des Jahres der Weglegung oder der beiden darauffolgenden Jahre, so sind die Akten mit Ablauf des Jahres, in dem die Weglegung angeordnet wurde, für weitere drei Jahre aufzubewahren oder zu speichern. In den Fällen der Nummer 1113.1 Buchstabe a der Anlage sind die Akten für weitere zwei Jahre aufzubewahren oder zu speichern.

§ 6

Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen in Kindschaftssachen

Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für Akten in Kindschaftssachen nach § 151 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beginnt unabhängig von der tatsächlichen Verfahrensbeendigung mit dem Ablauf des Jahres, in dem die ehemals minderjährige Person das 30. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Sind mehrere Geschwister vorhanden, so ist die jüngste an der Angelegenheit beteiligte Person maßgebend.

§ 7

Beginn der Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen in bestimmten Nachlasssachen

(1) Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für Akten über Verfügungen von Todes wegen, soweit diese nicht zurückgegeben wurden, beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Verfügung von Todes wegen vollständig eröffnet wurde oder die Eröffnung nach dem Letztverstorbenen erfolgt ist.

(2) Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen beginnt für den jeweiligen Jahrgang mit dem Ablauf des Jahres, in dem die letzte darin verzeichnete Verfügung von Todes wegen eröffnet wurde.

§ 8

Abweichende Bestimmung des Beginns der Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist

Die Leitung der für die Aktenaufbewahrung oder -speicherung zuständigen Stelle kann anordnen, dass die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist allgemein oder für einzelne Angelegenheiten abweichend von den §§ 4 bis 7 unmittelbar mit dem Ereignis beginnt, das dem Fristbeginn zugrunde liegt. Die Anordnung ist zu dokumentieren. Sie kann auch von einer übergeordneten Stelle erlassen werden.

§ 9

Aussetzung der Aussonderung

(1) Die Leitung der für die Aktenaufbewahrung oder -speicherung zuständigen Stelle kann für eine Gruppe von Akten anordnen, dass deren Aussonderung bis zum Ablauf einer von ihr bestimmten Frist auszusetzen ist, wenn ein öffentliches Interesse dies erfordert. Die Frist darf höchstens vier Jahre betragen. Sie kann einmalig um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Akten für einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss von Bedeutung sein können.

(2) Spätestens zwei Jahre nach der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist die Anordnung aufzuheben.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind zu begründen und zu dokumentieren. § 8 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Übergangsbestimmung

Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen nach der Anlage sind, vorbehaltlich abweichender Regelungen der Länder auf der Grundlage des § 2 Absatz 3 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes, auch auf Akten an-

zuwenden, für die die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist bereits vor dem 1. Januar 2022 begonnen hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 8. November 2021

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen

Teil 1

Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen für Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften der Länder

Kapitel 1 Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

Abschnitt 1 Amtsgericht

- Unterabschnitt 1 Allgemeines
- Unterabschnitt 2 Zivilprozess-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen
- Unterabschnitt 3 Straf- und Bußgeldsachen
- Unterabschnitt 4 Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Familiensachen
- Unterabschnitt 5 Anerbensachen und Landwirtschaftssachen

Abschnitt 2 Landgericht

- Unterabschnitt 1 Allgemeines
- Unterabschnitt 2 Zivilsachen
- Unterabschnitt 3 Straf- und Bußgeldsachen
- Unterabschnitt 4 Sonstige Zuständigkeiten des Landgerichts
- Unterabschnitt 5 Berufsgeschichten

Abschnitt 3 Oberlandesgericht, Oberstes Landesgericht

- Unterabschnitt 1 Allgemeines
- Unterabschnitt 2 Zivil- und Familiensachen
- Unterabschnitt 3 Straf- und Bußgeldsachen
- Unterabschnitt 4 Landwirtschaftssachen
- Unterabschnitt 5 Sonstige Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts
- Unterabschnitt 6 Berufsgeschichten

Abschnitt 4 Staatsanwaltschaft, Amtsanwaltschaft

- Unterabschnitt 1 Allgemeines
- Unterabschnitt 2 Zivilsachen
- Unterabschnitt 3 Strafsachen

Abschnitt 5 Generalstaatsanwaltschaft

- Unterabschnitt 1 Allgemeines
- Unterabschnitt 2 Zivilsachen
- Unterabschnitt 3 Strafsachen
- Unterabschnitt 4 Berufsgeschichten

Kapitel 2 Fachgerichtsbarkeiten

Abschnitt 1 Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- Unterabschnitt 1 Allgemeines
- Unterabschnitt 2 Rechtssachen

Abschnitt 2 Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit

- Unterabschnitt 1 Allgemeines
- Unterabschnitt 2 Rechtssachen

Abschnitt 3 Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

- Unterabschnitt 1 Allgemeines
- Unterabschnitt 2 Rechtssachen

Abschnitt 4 Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit

- Unterabschnitt 1 Allgemeines
- Unterabschnitt 2 Rechtssachen

Teil 2**Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen für
Akten der Gerichte des Bundes, des Generalbundesanwalts
beim Bundesgerichtshof, der Wehrdisziplinaranwaltschaften
und des Bundeswehrdisziplinaranwalts beim Bundesverwaltungsgericht**

Kapitel 1	Bundesarbeitsgericht
Kapitel 2	Bundesfinanzhof
Kapitel 3	Bundesgerichtshof
Kapitel 4	Bundessozialgericht
Kapitel 5	Bundesverwaltungsgericht
Kapitel 6	Bundespatentgericht
Kapitel 7	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe
Kapitel 8	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Abschnitt 1	Revisions-Strafsachen und nicht strafrechtliche Verfahren
Abschnitt 2	Strafsachen gegen die innere und äußere Sicherheit (Staatsgefährdungs-Strafsachen und Landesverrats-Strafsachen)
Kapitel 9	Truppendienstgerichte, Wehrdisziplinaranwaltschaften und Bundeswehrdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht
Abschnitt 1	Truppendienstgerichte
Abschnitt 2	Wehrdisziplinaranwaltschaften und Bundeswehrdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht

Teil 1
Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen für Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften der Länder

Kapitel 1

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Abschnitt 1
Amtsgericht

Unterabschnitt 1
Allgemeines

1111.0	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das All- gemeine Register eingetragen sind			
		a) soweit sie Vertreterbestellungen nach § 13 Abs. 2 GWB betreffen	10 Jahre		
		b) soweit sie Schutzschriften enthalten ...	1 Jahr		
		c) alle übrigen	2 Jahre		

Unterabschnitt 2
Zivilprozess-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen

1112.0	B	Mahnsachen			
		a) Akten und Datenbestände über Mahn- sachen, auch bei automatisierter Bear- beitung, sofern ein (Teil-)Vollstreckungs- bescheid bzw. Europäischer Zahlungs- befehl erlassen wurde, der nicht durch Antragsrücknahme wirkungslos gewor- den ist	30 Jahre		
		b) Akten und Datenbestände in übrigen Fällen	2 Jahre		

zu den Buchstaben a bis d:

- Bei nicht maschineller Bearbeitung beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Verfahren als weggelegt gilt.
- Bei maschineller Bearbeitung entspricht der letzte Zugriff im Sinne einer Verfügung auf den Datensatz der letzten Verfügung in der Sache.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		c) Erfassungsbelege und Bewegungsdateien d) Register und Hüllen	3 Monate Register und Hüllen (falls ein Register nicht geführt wird) in Mahnsachen sind zu vernichten, sobald alle darin verzeichneten Ak- ten und die aus die- sen zur längeren Aufbewahrung und Speicherung he- rausgenommenen Vollstreckungsbe- scheide bzw. Euro- päischen Zahlungs- befehle und Nach- weise ausgeson- dert sind. Die Behördenlei- tung kann anord- nen, dass die Register und Hüllen in Mahnsachen be- reits nach Ablauf von 2 Jahren nach der in Spalte 4 zu Spalte 3 Buch- stabe b vorge- schriebenen Auf- bewahrungs- und Speicherungsfrist für Akten und Datenbestände in übrigen Fällen ver- nichtet werden.		zu den Buchstaben a und b: – Bei automatisierter Bearbeitung sind Akten nur solche Akteile und Eingänge, deren Inhalt nicht im Aktenausdruck des zugehöri- gen Verfahrens nach § 696 Abs. 2 ZPO wie- dergegeben werden kann. Kann deren Inhalt im Aktenausdruck wiedergegeben werden, so handelt es sich um Erfassungsbelege, für die Buchstabe c gilt. – Datenbestände sind nur Datensammlungen, in denen Anträge, Rechtsbehelfe und andere Eingänge nach deren Verarbeitung zum Zweck der Verfahrensführung und Wieder- gabe in einem Aktenausdruck nach § 696 Abs. 2 ZPO gespeichert werden (Bestands- dateien). zu Buchstabe a: – Die Behördenleitung kann bestimmen, dass die nicht nach Nr. 1112.11 aufzubewahren- den Dokumente bereits nach Ablauf der un- ter Buchstabe b genannten Frist ausgeson- dert werden. – Sofern die nach Nr. 1112.11 aufzubewahren- den Dokumente im Aktenausdruck des zuge- hörigen Verfahrens nach § 696 Abs. 2 ZPO wiedergegeben sind, genügt dessen Aufbe- wahrung. zu Buchstabe c: – Die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist der Erfassungsbelege beginnt mit deren Ein- gang, die der Bewegungsdateien mit deren maschineller Verarbeitung. – Bewegungsdateien sind Dateien, in denen Daten zum Zweck der späteren Verarbeitung oder der Weitergabe an die Parteien, die Ge- richte und andere Beteiligte zunächst ge- sammelt werden.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1112.1	C	Prozessakten und sonstige Akten, die be- treffen a) Ansprüche nichtehelicher Kinder gegen ihren Vater, soweit der Anspruch in einer rechtskräftigen, vor dem 1. Juli 1970 er- lassenen Entscheidung festgestellt wor- den ist oder der Mann vor diesem Zeit- punkt in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt oder in ei- nem vollstreckbaren Schuldtitel sich zur Erfüllung der Ansprüche verpflichtet hat, Anfechtungen der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 BGB und Artikel 12 § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder b) bis zum 30. Juni 1998: alle übrigen Kindschaftssachen, Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit nicht Familiensache (Unterab- schnitt 4), Entmündigungssachen c) bis zum 30. Juni 1998: Urteile und Ent- mündigungsbeschlüsse aus den Akten zu Buchstabe b d) bis zum 30. Juni 1998: Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641c ZPO), aus den Akten zu Buchstabe b e) Aufgebotsverfahren f) alle übrigen Akten	70 Jahre 30 Jahre 70 Jahre 70 Jahre 10 Jahre 5 Jahre	Urteile, Protokolle, die Beur- kundungen in Kindschaftssa- chen enthalten (§ 641c ZPO), Entmündigungsbeschlüsse (siehe Nr. 1112.1 Buchstabe c und d) die in Nr. 1112.11 aufgeführten Dokumente die in Nr. 1112.11 aufgeführten Dokumente	Kindschaftssachen im Sinne dieser Bestim- mung sind die in § 640 Abs. 2 ZPO in der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Fassung bezeich- neten Verfahren, die ab dem 1. September 2009 als Abstammungssachen bezeichnet werden (siehe § 111 Nr. 3, § 169 FamFG) wie zu Nr. 1112.1 Buchstabe b wie zu Nr. 1112.1 Buchstabe b Aufgebotsverfahren ab dem 1. September 2009: siehe Nr. 1114.13 Buchstabe b

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1112.6	L	a) Zwangsverwaltungsakten	2 Jahre	Protokolle über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld	Aus den in Spalte 5 genannten Dokumenten sind Sammelakten zu bilden (siehe Nr. 1112.6 Buchstabe c).
		b) Akten über die Zwangsliquidation von Bahneinheiten	10 Jahre		
		c) Sammelakten mit den Protokollen über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld	30 Jahre		
1112.7	M, MZ	Akten über Zwangsvollstreckungssachen ...	5 Jahre	die in Nr. 1112.11 aufgeführten Dokumente	Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses/Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 882e ZPO.
1112.8	IN, IK, IE	Insolvenzakten	30 Jahre		
		a) die Dokumente über die Verteilung	11 Jahre	Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289, 290, 296 bis 298, 300 und 303 InsO); rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss, angenommene Schuldenbereinigungspläne samt Annahmebeschluss (siehe Nr. 1112.8 Buchstabe d)	
		b) die Bände über das Restschuldbefreiungsverfahren, Insolvenz- und Schuldenbereinigungspläne	5 Jahre	Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Abs. 2 InsO (siehe Nr. 1112.8 Buchstabe d)	
		c) die übrigen Bände			

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1112.9	N	d) Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Abs. 2 InsO; rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss; angenommene Schuldenbereinigungspläne nebst Annahmebeschluss; rechtskräftige Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289, 290, 296 bis 298, 300 und 303 InsO)	30 Jahre	Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche, Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss (siehe Nr. 1112.9 Buchstabe c)	
		Konkursakten			
		a) die Bände mit den Dokumenten über die Verteilung	30 Jahre		
		b) die übrigen Bände	5 Jahre		
1112.10	VN	c) die Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche, Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss....	30 Jahre	Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung, Vorschlag nebst dem zugrunde liegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungserklärungen (siehe Nr. 1112.10 Buchstabe b)	
		a) Akten über die Verfahren nach der Vergleichsordnung	5 Jahre		
		b) Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung, Vorschlag nebst dem zugrunde liegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungserklärungen	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1112.11		a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EuVT-VO, Nachweise über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide sowie verfahrenseinleitende Dokumente und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 53 EuGVO gemäß Artikel 37 EuGVO erforderlich sind, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarerklärung; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Dokumente, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist b) Urteile und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich (§§ 1934d und 1934e BGB jeweils in der bis zum 31. März 1998 geltenden Fassung) c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge festgestellt, geregelt oder geändert wird	30 Jahre 130 Jahre 130 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO), fallen nicht unter die 30-jährige Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakte selbst. Unter diese Nummer fallen auch die noch aufzubewahrenden Dokumente des Registerzeichens MSch. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieses Buchstaben gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften.
Unterabschnitt 3					
Straf- und Bußgeldsachen					
1113.0	Bs	a) Akten (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) über Privatklagen	5 Jahre	Vergleiche (siehe Nr. 1113.0 Buchstabe b) sowie auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 1113.2)	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1113.1	OWi	b) Vergleiche in Privatklassgesachen Akten über a) Erziehungshafverfahren b) alle übrigen Bußgeldverfahren	30 Jahre 2 Jahre 5 Jahre	vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Nr. 1113.2)	Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen.
1113.2		Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe erkannt ist (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen nach § 212a Abs. 2 Satz 2 StPO in der bis zum 30. November 1994 geltenden Fassung und § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO, Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenersatzpflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes in der bis zum 31. Oktober 2005 geltenden Fassung und § 81g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10 und 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 BZRG) oder der Tilgung im Bundeszentralregister (§§ 48 und 49 BZRG)	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1113.3		Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungs- gefangenen	1 Jahr		Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.
Unterabschnitt 4					
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Familiensachen					
1114.0		a) Grundbücher und Bahngrundbücher ... b) das dazugehörige Schriftgut an Akten, Urkunden usw. mit Ausnahme der unter Buchstabe c und d bezeichneten Sonderhefte und Sammelakten	dauernd		
		c) Sonderhefte mit den Schriften von vorübergehender Bedeutung	dauernd		
		d) Anträge auf Erteilung von Grundbuchabschriften	2 Jahre		
1114.1	HR	a) Handelsregister	2 Jahre		
		b) Handelsregisterakten	dauernd		
1114.2	PR	a) Partnerschaftsregister	10 Jahre		
		b) Partnerschaftsregisterakten	dauernd		
1114.3	GR	a) Güterrechtsregister	10 Jahre		
		b) die zum Güterrechtsregister gehörenden Akten	130 Jahre		
			70 Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung an		
1114.4	VR	a) Vereinsregister	dauernd		
		b) die zum Vereinsregister gehörenden Akten	10 Jahre		
1114.5	GnR	a) Genossenschaftsregister	dauernd		
		b) die zum Genossenschaftsregister gehörenden Akten	10 Jahre		

zu den Nrn. 1114.1 bis 1114.8:

Beihefte mit Dokumenten von vorübergehender Bedeutung (z. B. Belegblätter über öffentliche Bekanntmachungen) sind nach 10 Jahren zu vernichten.

zu Nr. 1114.1 Buchstabe b):

Handelsregisterakten zu geschlossenen Registerblättern der Zweigniederlassungen können – unabhängig vom Bestehen der Hauptniederlassung – 10 Jahre nach Schließung des Registerblattes ausgesondert werden.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.6	SSR	a) Seeschiffsregister b) die zum Seeschiffsregister gehörenden Akten	50 Jahre 30 Jahre		
1114.7	BSR	a) Binnenschiffsregister b) die zum Binnenschiffsregister gehörenden Akten	50 Jahre 30 Jahre		
1114.8	SBR (früher: PRS)	a) Schiffsbauregister b) die zum Schiffsbauregister gehörenden Akten	50 Jahre 30 Jahre		Gemäß der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 359) ist an die Stelle der Bezeichnung „Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke“ die Bezeichnung „Schiffsbauregister“ getreten – Registerzeichen SBR
1114.9	LR	a) Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen b) die zum Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gehörenden Akten	50 Jahre 30 Jahre		
1114.10		Sammelakten in Registersachen a) mit den Anträgen auf Erteilung von Abschriften und Auszügen aus den Registern und den Registerakten	1 Jahr		
1114.11	PK (früher: Kb)	b) alle sonstigen Sammelakten a) Pachtregister (früher: Register für landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen) b) Akten über Pachtkreditsachen (früher: Akten über landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen)	5 Jahre 30 Jahre 30 Jahre vom Zeitpunkt der Rückgabe des Pfandungsvertrages an		
		c) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung, dass ein Pfandungsvertrag bei dem Amtsgericht nicht niedergelegt ist (§ 16 Abs. 2 des Pachtkreditgesetzes)	5 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.12	I	a) gerichtliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften unter Lebenden und von tatsächlichen Vorgängen (z. B. gerichtliche Beurkundung von Erbscheinsanträgen und Urkunden über die Übertragung eines Erbscheins), einerlei ob für sie besondere Blattsammlungen angelegt oder ob sie zu anderen Akten genommen sind	130 Jahre		
		b) gerichtliche Beurkundungen, die ausschließlich Änderungen der Zahlungsverpflichtung des Vaters eines nichtehelichen Kindes betreffen	30 Jahre		
1114.13	II	Akten über sonstige Handlungen und Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit			
		a) soweit sie die Gewährung richterlicher Vertragshilfe betreffen	10 Jahre	Entscheidungen und Vergleichsentscheidungen sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nr. 1114.13 Buchstabe h)	
		b) soweit sie Aufgebotsverfahren betreffen	10 Jahre	wie zu Nr. 1114.13 Buchstabe a	bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 1112.1 Buchstabe e
		c) soweit sie Verfahren nach den §§ 43 bis 50 des Wohnungseigentumsgesetzes betreffen	5 Jahre	wie zu Nr. 1114.13 Buchstabe a	
		d) soweit sie die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat geschiedener Ehegatten betreffen (AV vom 16. Januar 1945 – Dt. Justiz S. 29)	5 Jahre	wie zu Nr. 1114.13 Buchstabe a	
		e) soweit sie Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz betreffen	5 Jahre		
		f) soweit sie Eide und eidesstattliche Versicherungen betreffen	30 Jahre		
		g) alle übrigen	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.14	III	h) Entscheidungen und Vergleiche in den unter Buchstabe a bis d aufgeführten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist Standesamtssachen a) Sammelakten mit den Entscheidungen über die Erteilung der Vollstreckungsklausel für vollstreckbare Urkunden, die von Beamten der Jugendämter aufgenommen worden sind b) Sammelakten mit den Entscheidungen über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden Sammelakten über Wechsel- und Scheckproteste Akten über Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge, Erklärungen gemäß § 13 EHRV) a) soweit sie lediglich zurückgegebene Verfügungen von Todes wegen betreffen b) sonstige a) Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen b) die zu den Verwahrungsbüchern über Verfügungen von Todes wegen gehörenden Belege c) Sammelakten mit den Anzeigen über auswärts hinterlegte Testamente Akten über die Vermittlung von Auseinandersetzungen	30 Jahre 30 Jahre 30 Jahre 30 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 130 Jahre 30 Jahre 30 Jahre 130 Jahre 30 Jahre		Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen.
1114.16					
1114.17	IV				
1114.18					
1114.19	V			Auseinandersetzungsverträge unter Miterben oder Teilnehmern an einer Gütergemeinschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Nr. 1114.12 Buchstabe a)	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.20	VI	a) Akten über sonstige Handlungen des Nachlassgerichts b) Sammelakten mit Sterbefallnachrichten und -anzeigen aa) der Standesämter und des Amtsgerichts Schöneberg (Hauptkartei für Testamente) bb) des Zentralen Testamentsregisters nach § 78e Satz 3 BnotO c) Erbscheine, Europäische Nachlasszeugnisse, gerichtlich beurkundete Erbscheinsanträge, Urkunden zur Übertragung eines Erteils, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen	30 Jahre 30 Jahre 1 Jahr 130 Jahre	Erbscheine, Europäische Nachlasszeugnisse, gerichtlich beurkundete Erbscheinsanträge, Urkunden über die Übertragung eines Erteils, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen (siehe Nr. 1114.20 Buchstabe c); soweit keine gesonderten Akten über Verfügungen von Todes wegen geführt werden auch die in Nr. 1114.17 Buchstabe b genannten Unterlagen	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.21	F (bis zum 31.08.2009 VII, VIII, IX)	a) Akten über Kindschaftssachen nach § 151 FamFG sowie Akten über Vormundschaften, Beistandschaften und Pflegschaften b) Entscheidungen, Anhörungsprotokolle und -vermerke gemäß § 28 Abs. 4 FamFG, Berichte der Jugendämter, Stellungnahmen des Verfahrensbeistandes, Sachverständigengutachten, familiengerichtliche Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung/ Maßnahmen oder ärztlicher Zwangsmaßnahmen (bis 31. August 2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung)	10 Jahre 30 Jahre	Entscheidungen, Anhörungsprotokolle und -vermerke gemäß § 28 Abs. 4 FamFG, Berichte der Jugendämter, Stellungnahmen des Verfahrensbeistandes, Sachverständigengutachten, familiengerichtliche Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung/ Maßnahmen oder ärztlicher Zwangsmaßnahmen (bis zum 31. August 2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung) (siehe Nr. 1114.21 Buchstabe b) Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Nr. 1114.21 Buchstabe c) Aktenteile, die die in Nr. 1114.24 Buchstabe a und b bezeichneten Angelegenheiten betreffen die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Nr. 1114.29)	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 6.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.22	F (bis zum 31.08.2009 XVI)	c) Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen	130 Jahre		
		akten über Adoptionen	130 Jahre		
1114.23	XVII	a) Akten über Betreuungssachen	10 Jahre	Vorgänge über die Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder einer ärztlichen Zwangsmaßnahme (§ 312 Nr. 1 und 3 FamFG) oder freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 312 Nr. 2 FamFG (bis zum 31. August 2009: § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) Anhörungsvermerke, ärztliche Gutachten und Zeugnisse, betreuungsgerichtliche Genehmigung (bis zum 31. August 2009: vor-mundschaftsgerichtliche Genehmigung) nach § 1905 Abs. 2 BGB (siehe Nr. 1114.23 Buchstabe b) die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Nr. 1114.29)	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) Vorgänge über die Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder einer ärztlichen Zwangsmaßnahme (§ 312 Nr. 1 und 3 FamFG) oder freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 312 Nr. 2 FamFG (bis zum 31. August 2009: § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), Vorgänge über die betreuungsgerichtliche Genehmigung (bis zum 31. August 2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) nach § 1905 Abs. 2 BGB ...			Ist die betreute Person verstorben, so sind die gesamten Akten nach dem Tode nur noch 10 Jahre aufzubewahren.
1114.24	X	a) Akten über betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen; bis 31. August 2009: Akten über andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten	30 Jahre		
		b) Vorgänge über einstweilige Anordnungen; bis zum 31. August 2009: Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)	5 Jahre		Ergibt sich aus der Akte, dass die betroffene Person verstorben ist, so sind die gesamten Akten nach dem Tode nur noch 10 Jahre aufzubewahren.
		c) Ehelichkeitserklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft, Annahme an Kindes statt	30 Jahre		ab dem 1. September 2009: siehe Nr. 1114.40 Buchstabe c
		d) Erklärungen über Gütertrennung nach Artikel 8 Abschnitt 1 Nr. 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen sowie Erklärungen über die Fortgeltung des bisherigen gesetzlichen Güterstandes nach Artikel 234 § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche	130 Jahre		ab dem 1. September 2009: siehe Nr. 1114.35 Buchstabe b

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.25	XI	Akten über Erziehungsbeistandschaften (Schutzaufsichten) nach dem JWVG.....	30 Jahre		
1114.26	XII	Akten über Fürsorgeerziehung nach dem JWVG.....	30 Jahre		
1114.27	XIV	a) Akten über Abschiebehaftsachen und sonstige Freiheitsentziehung/Unterbringung (bis zum 31. August 2009: auch Akten über Minderjährige), sofern nicht unter Buchstabe b erfasst b) Akten über Abschiebehaftsachen und sonstige Freiheitsentziehung/Unterbringung (bis zum 31. August 2009: auch Akten über Minderjährige), in denen keine richterliche Entscheidung ergangen ist	30 Jahre		bei Minderjährigen ab dem 1. September 2009: siehe Nr. 1114.39 Buchstabe a
1114.28		Sammelakten über Anzeigen und Mitteilungen an das Betreuungsgericht, die zu Maßnahmen keinen Anlass geben	5 Jahre		bei Minderjährigen ab dem 1. September 2009: siehe Nr. 1114.39 Buchstabe a
1114.29		Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel sowie verfahrenseinleitende Dokumente und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 EuGVVO gemäß Artikel 34 EuGVVO erforderlich sind	30 Jahre		
1114.30		Sammelakten über Anzeigen und Mitteilungen an das Familiengericht, die zu Maßnahmen keinen Anlass geben	5 Jahre		Bei Erklärungen nach § 21 LPartG ist Nr. 1114.42 Buchstabe e zu beachten.
1114.31	F	Akten über Familiensachen (§ 23b GVG, ab 1. September 2009: § 111 FamFG) einschließlich Akten der diesen Verfahren vorangehenden Anträge auf Bewilligung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (§ 117 ZPO) sowie Akten weiterer Einzelangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, soweit nachfolgend oder bei den Nrn. 1114.21 und 1114.22 keine besonderen Bestimmungen gelten ...	5 Jahre	die in Nr. 1114.43 bezeichneten Titel	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.32	F	a) Akten, die die Scheidung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 2 S. 1 LPartG betreffen, einschließlich dazugehöriger Sonderhefte über einstweilige Anordnungen und der für Folgesachen angelegten Sonderhefte b) Akten über sonstige Ehesachen und Lebenspartnerschaften, soweit die Verfahren nicht durch Antrags- oder Klagerücknahme beendet wurden und soweit es sich nicht um isolierte Prozess- und Verfahrenskostenhilfverfahren handelt c) Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz aus den unter Buchstabe a genannten Akten	50 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz (siehe Nr. 1114.32 Buchstabe c, vergleiche gemäß Nr. 1114.43 Buchstabe b) Entscheidungen, Vergleiche sowie alle anderen in Nr. 1114.43 aufgeführten Titel usw.	
1114.33	F	Akten über Streitigkeiten, welche die durch Verwandtschaft, Ehe oder Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen	80 Jahre	die in Nr. 1114.43 bezeichneten Titel usw.	
1114.34	F	a) Akten über Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen b) Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz aus den unter Buchstabe a genannten Akten	15 Jahre 30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz (siehe Nr. 1114.34 Buchstabe b)	
1114.35	F	a) Akten betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind	80 Jahre 15 Jahre	die in Nr. 1114.43 bezeichneten Titel usw.	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) Erklärungen über Gütertrennung nach Artikel 8 Abschnitt 1 Nr. 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach den §§ 2, 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen sowie Erklärungen über die Fortgeltung des bisherigen gesetzlichen Güterstandes nach Artikel 234 § 4 Abs. 2 des Einführungs-gesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche			bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 1114.24 Buchstabe d
1114.36	F	Akten über Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 BGB	130 Jahre	Entscheidungen (siehe Nr. 1114.43)	
1114.37	F	a) Akten über Kindschaftssachen gemäß § 640 Abs. 2 ZPO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung	10 Jahre	Entscheidungen, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (siehe Nr. 1114.37 Buchstabe b)	Kindschaftssachen im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 640 Abs. 2 ZPO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung bezeichneten Verfahren. Ab dem 1. September 2009 werden sie als Abstammungssachen bezeichnet (siehe § 111 Nr. 3, § 169 FamFG). Soweit es sich um Abstammungssachen handelt (bis 31. August 2009: § 640 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ZPO) gilt Nr. 1114.40; soweit es sich um Kindschaftssachen nach § 151 Nr. 1 FamFG handelt (bis 31. August 2009: § 640 Abs. 2 Nr. 5 ZPO) gilt Nr. 1114.21.
1114.38	F	b) aus den Akten zu Buchstabe a: Entscheidungen sowie Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten	70 Jahre		wie zu Nr. 1114.37 Buchstabe a
1114.39	F	Akten über Anträge auf Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2 BGB a. F.)	5 Jahre		
		a) Akten über sonstige familienrechtliche Angelegenheiten, soweit sie Vorgänge über die Genehmigung freiziehungsentscheidender Unterbringungen/Maßnahmen (§ 1631b BGB) enthalten	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.40	F	b) Akten über die Anordnung von Ergänzungspflegschaften, soweit § 1836e BGB Anwendung findet, sowie Akten mit Vermögensverzeichnissen nach § 1640 BGB	10 Jahre	die in Nr. 1114.43 bezeichneten Titel	bis zum 30. Juni 1998: siehe Nr. 1112.1 Buchstabe b; bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 1114.37.
		a) Akten über Abstammungssachen	30 Jahre	Entscheidungen und Protokolle, die Beurkundungen in Abstammungssachen enthalten gemäß § 180 FamFG (siehe Nr. 1114.40 Buchstabe b)	
		b) aus den Akten zu Buchstabe a: Entscheidungen und Protokolle gemäß § 180 FamFG	70 Jahre	Ehelerklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft (siehe Nr. 1114.40 Buchstabe c)	bis zum 30. Juni 1998: siehe Nr. 1112.1 Buchstabe c und d
1114.41	F	c) Ehelerklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft	130 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nr. 1114.41 Buchstabe c)	bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 1114.24 Buchstabe c
		a) Akten über Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen	5 Jahre	wie zu Nr. 1114.41 Buchstabe a	bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 1112.1 Buchstabe f
		b) Akten über Gewaltschutzsachen	5 Jahre		bis zum 31. August 2009: siehe Nr. 1112.1 Buchstabe f
		c) Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist	30 Jahre		Zu den Entscheidungen usw. gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1114.42	FH	a) Akten über Verfahren nach § 53e Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit b) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger c) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln d) Akten über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens e) Erklärungen nach § 21 LPatG in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung (auch soweit sie zu Maßnahmen des Familiengerichts keinen Anlass geben und nicht unter dem Registerzeichen FH erfasst sind)	30 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 130 Jahre	die in Nr. 1114.43 bezeichneten Titel die in Nr. 1114.43 bezeichneten Titel die in Nr. 1114.43 bezeichneten Titel	
1114.43		a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Entscheidungen, Vergleiche je der Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide; verfahrenseinleitende Dokumente und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 53 EuGVO gemäß Artikel 37 EuGVO erforderlich sind, ferner Handzeichnungen, Abrechnungen und sonstige Dokumente, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen wird b) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge festgestellt, geregelt oder geändert wird	30 Jahre 130 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO, § 22 Abs. 2 Satz 1 FamFG), fallen nicht unter die 30-jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakte selbst. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Unterabschnitt 5					
Anerbenschaftsachen und Landwirtschaftssachen					
1115.0	EhR	Erbhofakten	130 Jahre	Eintragungsbewilligungen, auf die bei der Eintragung eines Rechts im Grundbuch Bezug genommen wurde (sind in die Grundakte zu übernehmen)	Wegen der Hofakten siehe Nr. 1115.6. Aus dem Registerzeichen PSch kommen nur abgeschlossene Verfahren in Betracht.
1115.1	Lw (XV) (früher: LwG, LwS, LwP, LwV, PSch)	Akten über Landwirtschaftssachen sowie Entscheidungen und Vergleiche zur Hauptsache sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, Akten in Pachtenschutzsachen	30 Jahre		
1115.2	Lw (XV) (früher: LwZ)	Akten über Zuweisungsverfahren	50 Jahre		
1115.3	Lw (XV) (früher: LwH)	a) Verfahren über die Erteilung von Hoffolgezeugnissen und Erbscheinen	30 Jahre	Hoffolgezeugnisse und Erbscheine, Europäische Nachlasszeugnisse, gerichtlich beurkundete Erbscheinsanträge, Urkunden über die Übertragung eines Erbteils (siehe Nr. 1115.3 Buchstabe b)	
		b) Hoffolgezeugnisse und Erbscheine, Europäische Nachlasszeugnisse, gerichtlich beurkundete Erbscheinsanträge, Urkunden über die Übertragung eines Erbteils	130 Jahre		
		c) Verfahren betreffend die Genehmigung von Hofübergabeverträgen	50 Jahre		
		d) Sonstige	30 Jahre		
1115.4	Lw (XV) (früher: HLw)	Akten über sonstige Anträge außerhalb einer anhängigen Landwirtschaftssache, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1115.5		Sammelakten mit dem Schriftgut über die nicht in das Register für Landwirtschafts- sachen oder entsprechende Register einge- tragenen Sachen			
1115.6		Höfeakten gemäß § 10 HöfeVfO	30 Jahre dauernd		
Abschnitt 2 Landgericht					
Unterabschnitt 1 Allgemeines					
1121.0	AR	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Buchstabe b aufgeführten Akten	2 Jahre		
		b) Akten, die Schutzschriften enthalten ...	1 Jahr		
Unterabschnitt 2 Zivilsachen					
1122.0	O	a) Akten über Ansprüche aus einem fami- lienrechtlichen Verhältnis nach dem bis zum 30. Juni 1998 geltenden Recht	30 Jahre	die in Nr. 1122.7 Buchstabe a bezeichneten Titel sowie Ur- teile und Vergleiche jeder Art usw.	vgl. auch die Nrn. 1122.10, 1122.11 und 1124.2
		b) alle übrigen Akten	5 Jahre		
1122.1	OH	Akten über Anträge auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens und über sonstige Anträge außerhalb eines anhängi- gen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	die in Nr. 1122.7 Buchstabe a bezeichneten Titel sowie Ur- teile und Vergleiche jeder Art usw.	vgl. auch die Nrn. 1122.10, 1122.11 und 1124.2
1122.2		Sammelakten über die bei dem Gericht vor dem 1. Januar 1998 niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Ver- gleiche und Vergleiche nach § 1044b ZPO in der bis zum 31. Dezember 1997 gelten- den Fassung	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1122.3	R	Urteile aus Akten über Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen	50 Jahre	die in Nr. 1122.7 Buchstabe a bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	betrifft Altverfahren vor 1977
1122.4	S	Sammelakten mit den in der Berufungsinstanz zurückbehaltenen Dokumenten	5 Jahre		
1122.5	SH	Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens	2 Jahre	Vergleiche (siehe Nr. 1122.7 Buchstabe a)	
1122.6	T	Sammelakten mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Dokumenten	5 Jahre	die in Nr. 1122.7 Buchstabe a bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
1122.7		a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EuVT-VO, Nachweise über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide sowie verfahrensleitende Dokumente und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 53 EuGVO gemäß Artikel 37 EuGVO erforderlich sind, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Dokumente, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist	30 Jahre		
		b) Entscheidungen und Vergleiche über den vorzeitigen Erbaugleich (§§ 1934d und 1934e BGB jeweils in der bis zum 31. März 1998 geltenden Fassung)	130 Jahre		

Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO), fallen nicht unter die 30-jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakte selbst.

Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1122.8		c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge festgestellt, geregelt oder geändert wird	130 Jahre		
1122.9		Sammelakten mit den Dokumenten über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	2 Jahre		
1122.10	O, OH (VH)	Sammel- und Sonderakten für Zivilsachen, die nicht in die Register für Berufungs-, Beschwerde- oder sonstige Zivilsachen oder in das Allgemeine Register gehören	2 Jahre		
		a) Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nr. 1122.10 Buchstabe b)	
1122.11	O, OH (AktG) (früher: AktE)	b) Entscheidungen und Vergleiche in den zu Buchstabe a genannten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist	30 Jahre		
		Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem Aktiengesetz	30 Jahre		
1122.12	OTh	Akten über Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz	30 Jahre		
Unterabschnitt 3 Straf- und Bußgeldsachen					
1123.0		Sammelakten mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Dokumenten	30 Jahre		
1123.1		Sammelakten mit den Dokumenten über Anträge auf Entscheidung der Strafammer als oberes Gericht und über die Ablehnung von Gerichtspersonen	5 Jahre		
1123.2	StVK Vollz.	Akten über Verfahren nach den §§ 109 und 110 StVollzG	10 Jahre		

Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1123.3		Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungs- gefangenen	1 Jahr		Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.
Unterabschnitt 4 Sonstige Zuständigkeiten des Landgerichts					
1124.0		Akten über Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	30 Jahre		
1124.1		Akten über Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	30 Jahre		
1124.2	O, OH (Wp)	Akten über Wertpapierbereinigungssachen	10 Jahre		
Unterabschnitt 5 Berufungssachen					
1125.0		Akten über berufgerichtliche Verfahren			
		a) in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweis- sicherungsverfahren angeordnet wor- den ist	30 Jahre		Dies gilt nicht, sofern eine Entfernung nach § 25 BZRG erfolgt.
		b) alle übrigen	20 Jahre		
Abschnitt 3 Oberlandesgericht, Oberstes Landesgericht					
Unterabschnitt 1 Allgemeines					
1131.0	AR	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter den Buchsta- ben b und c aufgeführten Akten	2 Jahre		
		b) Akten über Anträge auf Erhebung vom Amt des Beisitzers gemäß § 77 der Wirt- schaftsprüferordnung und § 101 StBerG	5 Jahre		
		c) Akten, die Schutzschriften enthalten ...	1 Jahr		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Unterabschnitt 2 Zivil- und Familiensachen					
1132.0	Sch, Kap, MK, EK, AktG	a) Akten über schiedsrichterliche Verfah- ren, Verfahren nach dem Kapitalanleger- Musterverfahrensgesetz, Musterfeststel- lungsverfahren, Entschädigungsverfahren	5 Jahre	zu den Buchstaben a und b: die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprü- che, schiedsrichterliche Ver- gleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit (siehe Nr. 1132.0 Buchstabe c)	
		b) Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz	10 Jahre		
		c) die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterli- che Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit	30 Jahre		
1132.1	SchH	a) Akten über Anträge auf gerichtliche Ent- scheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Fällen	5 Jahre	die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Beschlüsse etc. (siehe Nr. 1132.0 Buchstabe a und b)	
		b) die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Beschlüsse	30 Jahre		
1132.2	U, UF	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwer- deinstanz (bis zum 31. August 2009: Berufungsinstantz) zurückbehaltenen Do- kumenten	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche (siehe Nr. 1132.2 Buchstabe b und c)	
		b) Entscheidungen und Vergleiche aus den Akten zu Buchstabe a	30 Jahre		
		c) Prozessvergleiche aus den Akten zu Buchstabe a, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge festgestellt, geregelt oder geändert wird	130 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1132.3	UH, UFH	a) Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Beschwerdeverfahrens (bis zum 31. August 2009: Berufungsverfahren), die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	2 Jahre	Vergleiche (siehe Nr. 1132.3 Buchstabe b)	
		b) Vergleiche aus den Akten zu Buchstabe a	30 Jahre		
1132.4	W, WF	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Dokumenten	5 Jahre	vollstreckungsfähige Beschlüsse (siehe Nr. 1132.4 Buchstabe b)	
		b) Instanz abschließende Beschlüsse mit vollstreckungsfähigem Inhalt sowie Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit erstinstanzlicher Entscheidungen aus den Akten zu Buchstabe a	30 Jahre	Zwischenentscheidungen (siehe Nr. 1132.4 Buchstabe a)	
1132.5		Sammelakten mit den Dokumenten über die Erteilung von Notfristzeugnissen	2 Jahre		
1132.6		Sammel- und Sonderakten für Zivilsachen, die nicht in die Register für Berufungs-, Beschwerde- oder sonstige Zivilsachen oder in das Allgemeine Register gehören	2 Jahre		
1132.7	Uth, WTh	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Dokumenten	30 Jahre		
1132.8	OLG II	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus den Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe in Energiewirtschafts-sachen und bei der Abwicklung von Lieferverträgen	30 Jahre		
1132.9	FS I	Akten über Fideikommisse, Lehen, Stammgüter sowie Hausgüter, Hausvermögen und sonstige gebundene Vermögen	50 Jahre		Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1132.10	FS II	Akten über Schutzforsten, Waldgüter, Deichgüter, Weingüter, Landgüter, Waldgenossenschaften und dergleichen	50 Jahre		
1132.11	VA	Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Zivilakten) a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfverfahren handelt	2 Jahre 30 Jahre 30 Jahre		
1132.12	RE/Miet	b) in allen übrigen Fällen Akten über Rechtsentscheide in Mietsachen			
Unterabschnitt 3 Straf- und Bußgeldsachen					
1133.0		Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Revisions- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Dokumenten	10 Jahre	Urteile und Beschlüsse (siehe Nr. 1133.2)	
1133.1		Sammelakten mit den Dokumenten über Anträge auf Entscheidung des Strafsenats als oberes Gericht und über die Ablehnung von Gerichtspersonen	5 Jahre		
1133.2		Urteile und Beschlüsse in Revisionen sowie Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten	30 Jahre		
1133.3	VAs	Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Strafsachen) a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfverfahren handelt	5 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1133.4		b) in allen übrigen Fällen	30 Jahre		Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.
1133.5		Entscheidungen über Rechtsbeschwerden nach den §§ 116 und 117 StVollzG	30 Jahre		
		Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungs- gefangenen	1 Jahr		
Unterabschnitt 4 Landwirtschaftssachen					
1134.0		Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Dokumenten	30 Jahre		
1134.1		Sammelakten mit den Dokumenten über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	5 Jahre		
Unterabschnitt 5 Sonstige Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts					
1135.0		a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nr. 1135.0 Buchstabe b)	
		b) Entscheidungen aus den Akten zu Buchstabe a	30 Jahre		
1135.1		a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nr. 1135.1 Buchstabe b)	
		b) Entscheidungen aus den Akten zu Buchstabe a	30 Jahre		
1135.2		Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wertpapierbereinigungssachen	10 Jahre		
1135.3	Kart (früher: Kart V, Kart B, Kart)	a) Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nr. 1135.3 Buchstabe b)	

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1135.4	Verg	b) Beschlüsse a) Akten über sofortige Beschwerden und Entscheidungen nach § 169 Abs. 2 Satz 5 und 6 und Abs. 4 Satz 2 GWB in Vergaberechtssachen	30 Jahre 10 Jahre 30 Jahre	Beschlüsse (siehe Nr. 1135.4 Buchstabe b)	
1135.5		b) Beschlüsse aus den Akten zu Buchstabe a a) Akten über Beschwerden nach § 75 EnWG b) Beschlüsse aus den Akten zu Buchstabe a	10 Jahre 30 Jahre	Beschlüsse (siehe Nr. 1135.5 Buchstabe b)	
Unterabschnitt 6 Berufsgewerkschaften					
1136.0	Not	Akten über a) Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare (einschließlich der im Rahmen des Untersuchungsverfahrens entstandenen Akten), in denen auf Entfernung aus dem Amt erkannt worden ist ... b) alle anderen Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare c) verwaltungsrechtliche Notarsachen nach § 111 BnotO	30 Jahre 20 Jahre 30 Jahre		
1136.1	AGH	a) Akten des Amtsgerichts über verwaltungsrechtliche Anwaltsachen (§ 112a BRAO und Patentanwaltsachen (§§ 94a ff. PAO) b) Sammelakten und Blattsammlungen über anwaltsgerichtliche Verfahren vor dem Amtsgerichtshof mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückgehaltenen Dokumenten, wenn auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist	30 Jahre 50 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1136.2		c) alle übrigen der unter Buchstabe b ge- nannten Akten und Blattsammlungen ... Sammelakten und Blattsammlungen (Se- natsakten) über berufsgewerbliche Verfahren	30 Jahre 20 Jahre		
Abschnitt 4 Staatsanwaltschaft, Amtsanwaltschaft					
Unterabschnitt 1 Allgemeines					
1141.0	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das All- gemeine Register eingetragen sind	5 Jahre		Die Frist beginnt mit der Ausgabe des letzten Asservats.
1141.1		Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		
Unterabschnitt 2 Zivilsachen					
1142.0		Akten über Zivilsachen	5 Jahre		
Unterabschnitt 3 Strafsachen					
1143.0	Js, UJs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über a) Verfahren zur Ermittlung der Todesursa- che Verstorbener (Leichensachen) b) Verfahren zur Ermittlung von Bränden (Brandsachen) c) Ermittlungsverfahren, die wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind aa) im Falle eines Vergehens bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 StGB oder nach § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB in der bis zum 9. November 2016 gel- tenden Fassung	30 Jahre 20 Jahre 10 Jahre 20 Jahre	 verfahrensbeendende Entschei- dungen; Gutachten über Fest- stellung der Schuldunfähigkeit (siehe Nr. 1143.1)	<u>zu den Buchstaben a bis d:</u> Akten, aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfol- gung durch Verjährung ausgeschlossen ist; in den Fällen, in denen die Tat der Verjährung nicht unterliegt, sind sie so lange aufzubewah- ren, als eine Strafverfolgung den Umständen nach noch möglich ist.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1143.1		d) sonstige Angelegenheiten, in denen das Verfahren eingestellt ist	5 Jahre		wie zu Nr. 1143.0
1143.2	Js (Ks, KLs, Ls, Ds, Cs) (früher: KLs, KMs, Ls, Ms, Cs, DLs, Ds, Es)	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungs- sowie Gnadenhefte) über Anklagen, Anträge nach den §§ 413, 435 StPO sowie Strafbefehle	30 Jahre		wie zu Nr. 1143.0
		a) in denen auf lebenslange Freiheitsstrafe oder auf Todesstrafe erkannt ist	aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Verurteilte das 100. Lebensjahr vollendet hätte		
		b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt), auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer oder auf lebenslanges Berufsverbot erkannt ist ...	30 Jahre		
		c) wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist	30 Jahre		
		d) wenn wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182, 223 bis 227, 239 bis 239b StGB oder nach § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB in der bis zum 9. November 2016 geltenden Fassung auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1143.3	Js (OWi)	Akten über Bußgeldverfahren (einschließlich der gerichtlichen Bußgeldentscheidung) ...	5 Jahre	vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Nr. 1143.4)	
1143.4		a) die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist, einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Dokumente und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf denen zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen nach § 212a Abs. 2 Satz 2 StPO in der bis zum 30. November 1994 geltenden Fassung und § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 436 StPO; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes in der bis zum 31. Oktober 2005 geltenden Fassung und § 81g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 BZRG)			Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Nr. 1143.2 Buchstabe e genannten Akten. Zu den Urteilen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen berechtigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1143.5		oder die Tilgung im Bundeszentralregis- ter (§§ 48 und 49 BZRG) b) nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nr. 1143.2 Buchstabe i genannten Akten Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungs- gefangenen	30 Jahre 10 Jahre 1 Jahr		Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.
Abschnitt 5					
Generalstaatsanwaltschaft					
Unterabschnitt 1					
Allgemeines					
1151.0	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das All- gemeine Register eingetragen sind	5 Jahre		
1151.1		Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		Die Frist beginnt mit der Ausgabe des letzten Asservats.
Unterabschnitt 2					
Zivilsachen					
1152.0	Rs	Sammelakten für Zivilsachen	5 Jahre		
Unterabschnitt 3					
Strafsachen					
1153.0	OJs	Akten über erstinstanzliche Strafsachen beim Oberlandesgericht a) in denen auf lebenslange Freiheitsstrafe oder auf Todesstrafe erkannt ist	aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Verurteilte das 100. Lebens- jahr vollendet hätte		wie zu Nr. 1143.0

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer oder lebenslanges Berufsverbot erkannt ist ... c) wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist... d) wenn wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182, 223 bis 227, 239 bis 239b StGB oder nach § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB in der bis zum 9. November 2016 geltenden Fassung auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist e) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist aa) im Fall eines Vergehens bb) im Fall eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 StGB oder nach § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB in der bis zum 9. November 2016 geltenden Fassung f) wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist	4 30 Jahre 30 Jahre 30 Jahre 10 Jahre 20 Jahre 15 Jahre	verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nr. 1153.1) auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 1153.1)	6

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1153.1		g) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist	10 Jahre	auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 1153.1)	
		h) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafrest oder Jugendstrafe erkannt ist	5 Jahre	auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 1153.1)	
		i) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendstrafrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist.....	5 Jahre	nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 1153.1)	
		j) sonstige	5 Jahre	auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nr. 1153.1)	
		a) die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist, einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Dokumente und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf denen zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen nach § 212a Abs. 2 Satz 2 StPO in der bis zum 30. November 1994 geltenden Fassung und § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafver-			Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Urteile und Beschlüsse, in denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist; verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Nr. 1153.0 Buchstabe d genannten Akten.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1153.2	Zs	folungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 436 StPO; Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes in der bis zum 31. Oktober 2005 geltenden Fassung und § 81g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10 und 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 BZRG) oder die Tilgung (§§ 48 und 49 BZRG) b) nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nr. 721 Buchstabe h genannten Akten	30 Jahre		
1153.3	Ausl.	Sammelakten über die Beschwerden gegen das Verfahren eines Staatsanwalts (Anwalts), die nicht zu den Hauptakten genommen sind Auslieferungssachen	10 Jahre		
1153.4		Handakten über Revisionen in Strafsachen und über Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	5 Jahre		
1153.5		Akten über Verfahren nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161) a) soweit sie Entscheidungen enthalten, die die Genehmigung einer Zuführung oder einer Vollstreckung zum Gegenstand haben oder gemäß den §§ 10, 11, 14 oder 15 ergangen sind b) sonstige	50 Jahre 10 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1153.6		Akten über Verfahren nach den §§ 23 bis 30a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz	5 Jahre		
1153.7		Handakten über Kartellbußgeldsachen	10 Jahre		
Unterabschnitt 4 Berufsgerichtssachen					
1154.0		Handakten des Vertreters der Einleitungs- behörde in Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare	10 Jahre		
1154.1		a) Handakten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sofern die Hauptak- ten nicht bei der Generalstaatsanwalt- schaft geführt werden	10 Jahre		
		b) Akten über Ermittlungsverfahren, die nicht zur Einleitung eines anwaltsge- richtlichen Verfahrens geführt haben, einschließlich der dazugehörigen Hand- akten, soweit die Akten über diese Er- mittlungsverfahren nicht an eine andere Stelle abzugeben sind	5 Jahre		
		c) Akten über anwaltsgerichtliche Verfah- ren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (einschließlich der dazu- gehörigen Handakten, soweit der Gene- ralstaatsanwaltschaft die Führung der Hauptakten übertragen ist), in denen auf Ausschließung aus dem Beruf er- kannt worden ist	40 Jahre		
		d) alle übrigen unter Buchstabe c) genann- ten Akten	20 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1154.2		Akten über berufsgerichtliche Verfahren einschließlich der dazugehörigen Handakten a) in denen auf Ausschluss aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweis-sicherungsverfahren angeordnet wor-den ist b) die nicht zur Einleitung eines berufsge-richtlichen Verfahrens geführt haben ... c) alle übrigen d) Sammelakten über Rügebescheide	aufzubewahren bis zum Tod oder bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Verurteilte das 90. Lebensjahr vollendet hätte 5 Jahre 20 Jahre 10 Jahre		Dies gilt, sofern nicht ausnahmsweise eine Ent-fernung nach § 25 BZRG erfolgt ist.

Kapitel 2

Fachgerichtsbarkeiten

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Abschnitt 1
Gerichte der Verwaltungsgerechtsbarkeit

Unterabschnitt 1
Allgemeines

1211.0	AR	Akten			
		a) über Angelegenheiten, die in das All-gemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Buchstabe b auf-geführten Akten b) die Schutzschriften enthalten	2 Jahre 1 Jahr		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Unterabschnitt 2 Rechtssachen					
1212.0		Akten über Flurbereinigungssachen, Lastenausgleichssachen, Disziplinarsachen, berufsergerichtliche Verfahren, Unterbringungs- sachen, Normenkontrollverfahren	30 Jahre		
1212.1		Akten über Mediationsverfahren und sonstige gütlicherliche Verfahren	Dauer des zugrunde liegenden streitigen Verfahrens		
1212.2		Akten über Numerus-Clausus-Verfahren ...	3 Jahre	siehe Nr. 1212.6	
1212.3		Verfahrensakten, soweit sie nicht unter den Nrn. 1212.0 bis 1212.2 besonders genannt sind	10 Jahre	siehe Nr. 1212.6	
1212.4		Verfahrensakten der in den Nrn. 1212.0, 1212.1 und 1212.3 genannten Art, die durch Antrags- oder Klagerücknahme oder einen Kostenbeschluss nach § 161 Absatz 2 VwGO beendet worden sind	5 Jahre	siehe Nr. 1212.6	
1212.5		Sammelakten und Blattsammlungen mit den in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken ...	5 Jahre	siehe Nr. 1212.6	
1212.6		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, Urteile, rechtskräftige Beschlüsse, Bescheide und Vorbescheide, Vergleiche, Schiedssprüche, sowie Dokumente, auf die in der Entscheidungsformel Bezug genommen ist	30 Jahre		Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören neben den Zustellungsnachweisen auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Dokument enthalten ist. Ausgenommen sind zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Abschnitt 2					
Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit					
Unterabschnitt 1					
Allgemeines					
1221.0	AR	Akten a) über Angelegenheiten, die in das Allge- meine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Buchstabe b auf- geführten Akten b) die Schutzschriften enthalten	2 Jahre 1 Jahr		
Unterabschnitt 2					
Rechtssachen					
1222.0	BA	Akten über Mahnsachen	2 Jahre	siehe Nr. 1222.3	Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören neben den Zustellungsnachweisen auch die zu den Akten genommenen beglau- bigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, so- fern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Dokument ent- halten ist. Ausgenommen sind zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind.
1222.1		Verfahrensakte	5 Jahre	siehe Nr. 1222.3	
1222.2	RNS	Akten über die bei dem Gericht niederge- legten Schiedssprüche und schiedsrichter- lichen Vergleiche	30 Jahre		
1222.3		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, Urteile, verfahrensbeendende Beschlüsse, Vergleiche; sowie Dokumente, auf die in der Entscheidungsformel Bezug genommen ist	30 Jahre		
1222.4		Vergleiche aus den Akten über Anträge au- ßerhalb eines anhängigen Verfahrens, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Abschnitt 3 Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit					
Unterabschnitt 1 Allgemeines					
1231.0	AR	Akten a) über Angelegenheiten, die in das Allge- meine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Buchstabe b auf- geführten Akten b) die Schutzschriften enthalten	2 Jahre 1 Jahr		
Unterabschnitt 2 Rechtssachen					
1232.0		Verfahrensakten	10 Jahre	siehe Nr. 1232.1	Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören neben den Zustellungsnachweisen auch die zu den Akten genommenen beglau- bigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, so- fern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Dokument ent- halten ist. Ausgenommen sind zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind.
1231.1		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, Urteile, verfahrensbeendende Beschlüsse, Vorbescheide, Bescheide, Vergleiche, An- erkenntnisse, sowie Dokumente, auf die in der Entscheidungsformel Bezug genommen ist	30 Jahre		
Abschnitt 4 Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit					
Unterabschnitt 1 Allgemeines					
1241.0	AR	Akten a) über Angelegenheiten, die in das allge- meine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Buchstabe b auf- geführten Akten	2 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		b) die Schutzschriften enthalten	1 Jahr		
Unterabschnitt 2 Rechtssachen					
1242.0		Verfahrensakten		zu den Buchstaben a und b: siehe Nr. 1242.1	
1242.1		a) die durch Antrags- oder Klagerücknahme oder einen Kostenbeschluss nach § 138 FGO beendet worden sind b) sonstige	5 Jahre 10 Jahre 30 Jahre		Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören neben den Zustellungsnachweisen auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Dokument enthalten ist. Ausgenommen sind zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind.

Teil 2

Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen für Akten der Gerichte des Bundes, des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, der Wehrdisziplinaranwaltschaften und des Bundeswehrdisziplinaranwalts beim Bundesverwaltungsgericht

Kapitel 1

Bundesarbeitsgericht

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2100.0		Akten über Verfahren vor dem Bundes- arbeitsgericht a) soweit sie Voten oder Vollstreckungs- titel enthalten b) im Übrigen c) Voten d) Akten des Großen Senats und diejeni- gen, mit denen er befasst war	40 Jahre 10 Jahre weitere 50 Jahre dauernd		

Kapitel 2

Bundesfinanzhof

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2200.0		Streitakten a) ohne dokumentationswürdigen Inhalt ... b) deren Entscheidungen Ausführungen zu prozessualen Rechtsfragen enthalten, auf die bei der Rechtsfindung noch zurück- gegriffen werden kann c) deren Entscheidungen zur amtlichen Veröffentlichung vorgesehen waren	10 Jahre 15 Jahre 30 Jahre		zu Buchstabe a: Hiervon ist grds. bei Zurücknahmen, Löschun- gen und Entscheidungen nach Artikel 1 Nr. 6 und 7 BFHEntIG und § 116 Abs. 5 Satz 2 und § 126a FGO auszugehen. zu Buchstabe b: bei sog. „NV-Entscheidungen“ (ohne Buchstabe a) zu Buchstabe c: bei sog. „V-Entscheidungen“
2200.1		ER-Sachen	10 Jahre		

Kapitel 3
Bundesgerichtshof

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2300.0		Akten a) der Großen Senate und der Vereinigten Großen Senate b) übrige Akten	50 Jahre 30 Jahre		

Kapitel 4
Bundessozialgericht

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2400.0		Urschriften der Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse)	30 Jahre		
2400.1		Verhandlungsniederschriften (Protokolle), gerichtliche Vergleiche, angenommene An- erkenntnisse	30 Jahre		
2400.2		Schriftstücke, auf die in einer Entschei- dungsformel, in einem gerichtlichen Ver- gleich oder in einem angenommenen Aner- kenntnis Bezug genommen ist	30 Jahre		
2400.3		Prozessakten und sonstiges Schriftgut, das Bestandteil oder Anlage von Verfahrens- akten in Rechtssachen wurde	10 Jahre		
2400.4		Voten (soweit bei den Akten verbleibend) ...	10 Jahre		
2400.5		Sammelakten der Senate	10 Jahre		
2400.6		Beantwortung von Anfragen des Bundes- verfassungsgerichts sowie sonstiger Anfra- gen staatlicher, zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Stellen	10 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2400.7		Äußerungen des Bundessozialgerichts ge- genüber dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes	10 Jahre		

Kapitel 5
Bundesverwaltungsgericht

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2500.0		Akten erstinstanzlicher Verfahren sowie Wiederaufnahmeverfahren	30 Jahre		
2500.1		erstinstanzliche Disziplinarlagen (BND)	50 Jahre		
2500.2		Revisionen in Verwaltungsstreitsachen und Normenkontrollverfahren	30 Jahre		
2500.3		Rechtsbeschwerden in Personalvertretungs- und Richterinnen- und Richtervertretungs- sachen sowie nach der Wehrbeschwerde- ordnung	30 Jahre		
2500.4		Verwaltungsstreitsachen vor dem Fach- senat nach § 99 Abs. 2 VwGO	30 Jahre		
2500.5		Nichtzulassungsbeschwerden in Verwal- tungsstreit-, Normenkontroll-, Personal- vertretungs-, Richterinnen und Rich- tervertretungssachen sowie nach der Wehrbeschwerdeordnung	30 Jahre		
2500.6		Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	30 Jahre		
2500.7		Anträge nach der Wehrbeschwerdeordnung	30 Jahre		
2500.8		Berufungen in gerichtlichen Disziplinarver- fahren nach der Wehrdisziplinarordnung sowie Wiederaufnahmeverfahren	50 Jahre		
2500.9		Beschwerden nach der Wehrdisziplinarord- nung	50 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2500.10		Nebenverfahren: a) Erinnerungen gegen den Kostenansatz und in Kostenfestsetzungsverfahren ... b) Gegenvorstellung gegen die Streitwertfestsetzung c) Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe d) Stellungnahmen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht, gegenüber dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, gegenüber dem Großen Senat e) sonstige Anträge außerhalb eines schwebenden Verfahrens, wie Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts f) Eingänge, die nicht zu einer bestimmten Rechtssache gehören	10 Jahre 10 Jahre 10 Jahre 10 Jahre 10 Jahre 10 Jahre		

Kapitel 6
Bundespatentgericht

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2600.0		Akten über Verfahren, in denen beim Bundesgerichtshof a) eine Rechtsbeschwerde zugelassen war b) ohne Zulassung eingelegt worden ist ...	30 Jahre 30 Jahre		
2600.1		Akten über Verfahren, die Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht waren aufgrund a) eines Vorlagebeschlusses b) einer Verfassungsbeschwerde	30 Jahre 30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2600.2		c) aus sonstigen Gründen	30 Jahre		
		Akten über Verfahren, die Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof waren	30 Jahre		
2600.3		Urteile	30 Jahre		
2600.4		Vergleiche	30 Jahre		
2600.5		Beschlüsse mit Kostenentscheidungen	30 Jahre		
2600.6		Beschlüsse über die Festsetzung des Streitwertes nach § 63 GKG oder über die Festsetzung des Gegenstandswerts nach § 33 RVG	30 Jahre		
2600.7		Kostenfestsetzungsbeschlüsse	30 Jahre		
2600.8		Beschlüsse über die Bewilligung der Ver- fahrenskostenhilfe (VKH)	30 Jahre		
2600.9		Beschlüsse über die Aufhebung der VKH ...	30 Jahre		
2600.10	Ni	Nichtigkeitssakten nach § 81 des Patent- gesetzes			
		a) in denen das Patent oder ein ergänzen- des Schutzzeugnis aufrechterhalten bleibt	20 Jahre		
		b) alle übrigen Akten	10 Jahre		
2600.11	Li	Akten über die Klage auf Erteilung einer Zwangslizenz oder Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz	20 Jahre		
2600.12	LIQ	Akten über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Zwangslizenz- verfahren	20 Jahre		
2600.13	LIR	Akten über die Klage auf Rücknahme einer Zwangslizenz	20 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2600.14	W (pat)	Beschwerdeakten in Patentsachen, in denen das Beschwerdeverfahren geführt hat zur a) Bekanntmachung einer Patentanmeldung (nach der bis 31. Dezember 1980 geltenden Fassung des Patentgesetzes) b) Erteilung eines Patents c) Aufrechterhaltung eines Patents d) beschränkten Aufrechterhaltung eines Patents e) Zurückweisung der Beschwerde von Einsprechenden, durch die das Patent ganz oder zum Teil aufrechterhalten bleibt	30 Jahre 30 Jahre 30 Jahre 30 Jahre 30 Jahre		
2600.15	W (pat)	Beschwerdeakten in Warenzeichensachen nach dem Warenzeichengesetz, in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung, in denen das Beschwerdeverfahren geführt hat zur a) Verneinung absoluter Eintragungshindernisse b) Zurückweisung des Widerspruchs/aller Widersprüche	30 Jahre 30 Jahre		
2600.16	W (pat)	Beschwerdeakten in Markensachen nach dem Markengesetz, in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung, in denen das Beschwerdeverfahren geführt hat zur a) Verneinung absoluter Eintragungshindernisse b) Zurückweisung des Widerspruchs/aller Widersprüche	30 Jahre 30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2600.17	W (pat)	Beschwerdeakten in Geschmacksmuster- sachen nach dem Geschmacksmuster- gesetz, in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung, in denen das Be- schwerdeverfahren geführt hat zur a) Feststellung der Entstehung eines Ge- schmacksmusters b) Anerkennung eines früheren Anmelde- tages	30 Jahre 30 Jahre		
2600.18	W (pat)	Beschwerdeakten in Designsachen nach dem Designgesetz (DesignG), in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung, in denen das Beschwerdeverfahren geführt hat zur a) Feststellung der Entstehung eines ein- getragenen Designs b) Anerkennung eines früheren Anmelde- tages/Prioritätstages.....	30 Jahre 30 Jahre		
2600.19	W (pat)	Beschwerdeakten in Designsachen nach dem DesignG, in der ab 1. Januar 2014 gel- tenden Fassung, in Nichtigkeitsverfahren nach § 34a DesignG a) in denen das eingetragene Design auf- rechterhalten bleibt b) alle übrigen Akten	30 Jahre 20 Jahre		
2600.20	W (pat)	Beschwerdeakten in Gebrauchsmuster- sachen, in denen das Beschwerdeverfahren geführt hat zur a) Eintragung eines Gebrauchsmusters ... b) Zurückweisung des Löschantrags oder des Antrags auf Feststellung der Unwirksamkeit eines Gebrauchsmusters ganz oder teilweise	30 Jahre 30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2600.21	W (pat)	Beschwerdeakten in Sortenschutzsachen, in denen das Beschwerdeverfahren zur Er- teilung des Sortenschutzes geführt hat Alle übrigen Beschwerdeakten, in denen a) eine Sachentscheidung über die Be- schwerde ergangen ist..... b) eine Sachentscheidung über die Be- schwerde nicht ergangen ist	30 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 30 Jahre 20 Jahre 5 Jahre		
2600.22	W (pat)				
2600.23	W (pat)				
2600.24	Ni Li LIR W (pat)				
2600.25	ZA (pat)	Anträge außerhalb eines Hauptverfahrens ...			

Kapitel 7
Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2700.0		Akten	50 Jahre		

Kapitel 8
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Abschnitt 1 Revisions-Strafsachen und nicht strafrechtliche Verfahren					
2810.0	StR	Handakten über Revisionen in Strafsachen a) wenn das Revisionsgericht durch Urteil, Beschluss nach § 349 Abs. 4 StPO oder durch mit Gründen versehenen Beschluss gemäß § 349 Absatz 2 StPO entschieden hat b) wenn die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB vorbehalten wurde c) in den übrigen Fällen	30 Jahre		
2810.1	StR	Handakten über Vorlegungssachen	30 Jahre		
2810.2	GSSt	Handakten über Verfahren beim Großen Senat für Strafsachen	5 Jahre		
2810.3	VGS	Handakten über Verfahren bei den Vereinigten Großen Senaten	30 Jahre		
2810.4	AR	Handakten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register der Abteilung für Revisions-Strafsachen einzutragen sind	30 Jahre		
2810.5	BAusl	Handakten über Auslieferungssachen	5 Jahre		
2810.6	AR (Kart)	Handakten über Rechtsbeschwerden in Kartellbußgeldverfahren	30 Jahre		
2810.7	AnwSt	Akten und Handakten über Anträge auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens und Beschwerden in Ordnungsstrafverfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof	30 Jahre		
2810.8	AnwSt	Handakten über Revisionen gegen Urteile von Anwaltsgerichtshöfen	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2810.9	AnwSt(B)	Handakten über Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision und Beschwerden gegen Entscheidungen von Anwaltsgerichtshöfen	30 Jahre		
2810.10	NotSt(B)	Handakten über Beschwerden gegen nicht endgültige Beschlüsse oder Oberlandesgerichte in Notarsachen	30 Jahre		
2810.11	NotSt (Brfg)	Handakten über Berufungen gegen Urteile der Oberlandesgerichte in Notarsachen	30 Jahre		
2810.12	PatAnwSt (R)	Handakten über Revisionen nach der Patentanwaltsordnung	30 Jahre		
2810.13	PatAnwSt (B)	Handakten über Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision und Beschwerden nach der Patentanwaltsordnung	30 Jahre		
2810.14	RiSt	Akten und Handakten über Anträge gegen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bundesdienst sowie Mitglieder des Bundesrechnungshofes auf Einleitung oder Einstellung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, auf vorläufige Dienstenthebung, auf Einbehaltung von Dienstbezügen sowie auf Aufhebung dieser Maßnahmen	30 Jahre		
2810.15	RiSt (R)	Handakten über Revisionen in Disziplinarsachen nach dem Deutschen Richtergesetz	30 Jahre		
2810.16	RiSt (B)	Handakten über Beschwerden gegen Nichtzulassung der Revision und Beschwerden der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Mitglieder des Bundesrechnungshofes gegen Disziplinarverfügungen	30 Jahre		
2810.17	StbSt (R)	Handakten über Revisionen in berufsgerichtlichen Verfahren in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	30 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2810.18	StbSt (B)	Handakten über Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision und Beschwerden in berufsgerichtlichen Verfahren in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen	30 Jahre		
2810.19	WpSt (R)	Handakten über Revisionen in berufsgerichtlichen Verfahren in Wirtschaftsprüfersachen	30 Jahre		
2810.20	WpSt (B)	Handakten über Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision und Beschwerden in berufsgerichtlichen Verfahren in Wirtschaftsprüfersachen	30 Jahre		
2810.21		Handakten			
	1004/1 E	a) über Stellungnahmen in Verfassungsbeschwerdesachen gemäß § 41, § 22 Absatz 5 GOBVerfG	30 Jahre		
	95207 E (SH)	b) über Stellungnahmen gegenüber dem EuGH gemäß Artikel 19, 23 der Satzung des EuGH	30 Jahre		
Abschnitt 2					
Strafsachen gegen die innere und äußere Sicherheit					
(Staatsgefährdungs-Strafsachen und Landesverrats-Strafsachen)					
2820.0	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register (AR) eingetragen sind	3 Jahre		zu den Buchstaben a und b: Akten, aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens vorliegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind solange aufzubewahren, wie nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist.
2820.1	ARP	Akten über Staatsschutz-Vorgänge, wenn sie lediglich im Allgemeinen Register eingetragen sind	10 Jahre		
2820.2	BJs	Akten (einschließlich der dazugehörigen Handakten) über Ermittlungsverfahren			
		a) die wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind	20 Jahre		
		b) die aus sonstigen Gründen eingestellt sind	10 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2820.3	StE	c) Handakten abgegebener Verfahren Akten (einschließlich der dazugehörigen Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungs- sowie Gnadenhefte) in Verfahren a) in denen auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist b) in denen auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher Heil- oder Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer oder auf lebenslanges Berufsverbot erkannt ist c) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 12 Abs. 1 Nr. 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist d) in denen auf Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren erkannt ist e) in denen auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 10 Jahren erkannt ist	5 Jahre bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Verurteilte das 100. Lebensjahr vollendet hätte 30 Jahre 20 Jahre 20 Jahre 20 Jahre	siehe Nr. 2820.4 siehe Nr. 2820.4 siehe Nr. 2820.4 siehe Nr. 2820.4 siehe Nr. 2820.4	In den Fällen, in denen die Tat nicht der Verjährung unterliegt, sind die Akten solange aufzubewahren, wie eine Strafverfolgung den Umständen nach möglich ist. Die Anordnung trifft die Abteilungs- oder Referatsleitung.

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2820.4		Auf Strafe lautende Urteile, Gesamtstrafen- beschlüsse, Vollstreckungsnachweise, Be- währungsbeschlüsse und Gnadenenerweise aus den Akten der in der Nummer 2820.3 Buchstabe b bis e genannten Art	50 Jahre		
2820.5		Akten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem StrEG	20 Jahre		

Kapitel 9

Truppendienstgerichte, Wehrdisziplinaranwaltschaften und Bundeswehrdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Abschnitt 1
Truppendienstgerichte

2910.0		Disziplinararrestakten, Disziplinararrestbe- schwerdeakten, sonstige Disziplinarbe- schwerdeakten und Akten in Kostensachen nach § 16a Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 der Wehr- beswerdeordnung	10 Jahre		
2910.1		a) Akten gerichtlicher Disziplinarverfahren, in denen auf Kürzung der Dienstbezüge, Freispruch, Einstellung oder auf eine einfache Disziplinarmaßnahme erkannt wurde	10 Jahre		
		b) Wehrbeschwerdeakten	10 Jahre		
		c) Akten zu Beschwerden gegen die Ab- erkennung einer förmlichen Anerken- nung oder gegen die Durchsuchung und/oder Beschlagnahme	10 Jahre		
		d) Akten zu Anträgen nach § 20 WDO	10 Jahre		
		e) Nichtzulassungsbeschwerde- und Rechtsbeschwerdeakten	10 Jahre		

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2910.2		f) Akten in Kostenverfahren (KL-Sachen) g) Akten in Verfahren nach dem SGB und dem SoldGG h) Akten über sonstige Verfahren Akten gerichtlicher Disziplinarverfahren, in denen auf eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme außer Kürzung der Dienstbezüge erkannt wurde alle Urteile und Beschlüsse mit Gründen ... Akten mit einem Sachverhalt von besonderer rechtlicher, militärischer, politischer oder geschichtlicher Bedeutung oder mit erheblicher Außenwirkung (z. B. Aufsehen in der Öffentlichkeit) nach Entscheidung der oder des Kammervorsitzenden	10 Jahre 10 Jahre 10 Jahre 30 Jahre 50 Jahre dauernd		
2910.3					
2910.4					
Abschnitt 2 Wehrdisziplinaranwaltschaften und Bundeswehrdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht					
2920.0		Vermittlungsakten der Wehrdisziplinaranwaltschaften sowie diese Vermittlungen betreffende Akten des Bundeswehrdisziplinaranwalts beim Bundesverwaltungsgericht a) wenn die Vermittlungen mit der Entscheidung über das Absehen von der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens beendet wurden b) wenn in den unter Buchstabe a genannten Fällen eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt wurde Ermittlungsakten/Handakten a) wenn das gerichtliche Disziplinarverfahren nicht mit der Entscheidung über die Einstellung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens beendet wurde	2 Jahre 3 Jahre 5 Jahre		
2920.1					

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungs- und Speichungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Dokumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2920.2		b) wenn das gerichtliche Disziplinarverfahren mit der Entscheidung über die Einstellung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens beendet wurde	2 Jahre		
		c) wenn in den unter Buchstabe b genannten Fällen eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt wurde	3 Jahre		
		Vorermittlungsakten und Ermittlungsakten mit einem Sachverhalt von besonderer rechtlicher, militärischer, politischer oder geschichtlicher Bedeutung oder mit erheblicher Außenwirkung (z. B. Aufsehen in der Öffentlichkeit) nach Entscheidung der Wehrdisziplinaranwaltschaft bzw. des Bundeswehrdisziplinaranwalts beim Bundesverwaltungsgericht	dauernd		

**Verordnung
zur Änderung von Bußgeld- und Strafvorschriften zur Abfallverbringung**

Vom 8. November 2021

Auf Grund des § 18c Absatz 2 und § 18 Absatz 6 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), die zuletzt durch Artikel 132 Nummer 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

Artikel 1

**Änderung des
Abfallverbringungsgesetzes**

Der Anhang zum Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 360 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2015/2002 (ABl. L 294 vom 11.11.2015, S. 1)“ durch die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11)“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „L 127 vom 26.5.2009, S. 24“ wird die Angabe „, L 297 vom 13.11.2015, S. 9“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „2015/1127 (ABl. L 184 vom 11.7.2015, S. 13)“ wird durch die Angabe

„2018/851 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109)“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der
Abfallverbringungsbußgeldverordnung**

Die Abfallverbringungsbußgeldverordnung vom 29. Juli 2007 (BGBl. I S. 1761), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2015/2002 (ABl. L 294 vom 11.11.2015, S. 1)“ durch die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11)“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „Nr. 733/2014 (ABl. L 197 vom 4.7.2014, S. 10)“ durch die Angabe „2021/1840 (ABl. L 373 vom 21.10.2021, S. 1)“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. November 2021

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Svenja Schulze

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes**

Vom 10. November 2021

Auf Grund des § 60 Nummer 3 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 3 werden die Wörter „Frankfurt am Main III“ durch die Wörter „Frankfurt am Main IV“ ersetzt.
2. In § 28 Absatz 3 werden die Wörter „Frankfurt am Main III“ durch die Wörter „Frankfurt am Main IV“ ersetzt.
3. In § 34 Absatz 3 werden die Wörter „Frankfurt am Main III“ durch die Wörter „Frankfurt am Main IV“ ersetzt.
4. In § 40 Absatz 3 werden die Wörter „Frankfurt am Main III“ durch die Wörter „Frankfurt am Main IV“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 10. November 2021

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

**Bekanntmachung
über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder
zu wählenden Mitglieder der 17. Bundesversammlung**

Vom 8. November 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (BGBl. I S. 1326) geändert worden ist, stellt die Bundesregierung fest:

Zur 17. Bundesversammlung wählt die Volksvertretung des Landes

Baden-Württemberg	94 Mitglieder
Bayern	115 Mitglieder
Berlin	30 Mitglieder
Brandenburg	24 Mitglieder
Bremen	6 Mitglieder
Hamburg	16 Mitglieder
Hessen	53 Mitglieder
Mecklenburg-Vorpommern	16 Mitglieder
Niedersachsen	73 Mitglieder
Nordrhein-Westfalen	156 Mitglieder
Rheinland-Pfalz	37 Mitglieder
Saarland	9 Mitglieder
Sachsen	39 Mitglieder
Sachsen-Anhalt	21 Mitglieder
Schleswig-Holstein	27 Mitglieder
Thüringen	20 Mitglieder.

Berlin, den 8. November 2021

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 22, ausgegeben am 28. Oktober 2021**

Tag	Inhalt	Seite
23. 8.2021	Bekanntmachung der deutsch-burkinischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1067
26. 8.2021	Bekanntmachung der deutsch-indischen Vereinbarung über die Fortführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH	1069
31. 8.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1071
31. 8.2021	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1072
31. 8.2021	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1074
1. 9.2021	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	1076
1. 9.2021	Bekanntmachung des deutsch-mexikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1081
2. 9.2021	Bekanntmachung des deutsch-serbischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung	1083
13. 9.2021	Bekanntmachung des deutsch-sri-lankischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1086
15. 9.2021	Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich des taktischen Lufttransports	1088
24. 9.2021	Bekanntmachung des Übereinkommens über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich	1094
27. 9.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Georgia Tech Applied Research Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-166-01)	1109
27. 9.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ManTech Advanced Systems International, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-29-01)	1112
27. 9.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-49)	1115
27. 9.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Inverness Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-22-02) . . .	1118
27. 9.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-57-07)	1121
27. 9.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cybermedia Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-70-02)	1124
27. 9.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	1127
5.10.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1127
5.10.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1128

Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht

Nachstehend wird der Hinweis des **Saarlandes** auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung d) Tag des Inkrafttretens

§ 15 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist	a) § 1 des Saarländischen Grundsteuergesetzes b) Saarländisches Grundsteuergesetz vom 15. September 2021 (Amtsbl. I S. 2372) c) Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 und Artikel 125b Absatz 3 des Grundgesetzes d) 29. Oktober 2021
--	--

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
8. 10. 2021 Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Zweihundert-fünfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Streckenführungen, Meldepunkten und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-255, 96-1-2-255	BAnz AT 21.10.2021 V1	27. 1. 2022
25. 10. 2021 Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk (Vierte Steinmetzarbeitsbedingungenverordnung – 4. SteinmetzArbbV) FNA: neu: 810-1-72-4	BAnz AT 29.10.2021 V1	1. 11. 2021
25. 10. 2021 Verordnung zur Änderung der EEMD-Gebietsvorgabenverordnung und der EEMD-Zulassungsverordnung FNA: 9290-16-4, 9290-16-5	BAnz AT 29.10.2021 V2	30. 10. 2021
8. 10. 2021 Erste Verordnung zur Änderung der Zweihundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin Brandenburg) FNA: 96-1-2-247-1	BAnz AT 02.11.2021 V1	24. 3. 2022

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
17. 9. 2021 Verordnung (EU) 2021/1531 der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Aclonifen, Acrinathrin, <i>Bacillus pumilus</i> QST 2808, Ethirimol, Penthiopyrad, Picloram und <i>Pseudomonas</i> sp. Stamm DSMZ 13134 in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 330/44	20. 9. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 9. 2021 Verordnung (EU) 2021/1532 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von 3-(1-((3,5-Dimethylisoxazol-4-yl)methyl)-1H-pyrazol-4-yl)-1-(3-hydroxybenzyl)imidazolidin-2,4-dion in die Unionsliste der Aromastoffe ⁽¹⁾	L 330/69	20. 9. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 9. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1533 der Kommission mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 ⁽¹⁾	L 330/72	20. 9. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
7. 7. 2021 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1686 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/161 im Hinblick auf die Bewertung der Meldungen der nationalen zuständigen Behörden an die Kommission und die Aufnahme von Wundbehandlungsmitteln mit dem ATC-Code D03AX und der Darreichungsform Fliegenlarven in die Liste der Arzneimittel, die die Sicherheitsmerkmale nicht tragen dürfen ⁽¹⁾	L 332/1	21. 9. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		